



OBERLANDESGERICHT GRAZ
DER PRÄSIDENT

1 Jv 2933/15f-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Graz, 30. April 2015

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 316 8064-1008

Fax: +43 316 8064-1600

E-Mail: olggraz.praesidium@justiz.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die in diesem Schreiben verwendeten Ausdrücke
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz,
das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz,
das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz,
das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz,
die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990,
die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz,
das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über
die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert
werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)
Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf betreffend das „Erbrechts-Änderungsgesetz 2015“
werden

1. die **Stellungnahme** des Begutachtungssenats des **Landesgerichtes Klagenfurt** vom 21. April 2015,
2. die **Stellungnahme** des Begutachtungssenats des **Oberlandesgerichtes Graz** vom 30. April 2015

vorgelegt.

(Dr. Manfred Scaria)



LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT

1 Jv 1132/15t-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt am WS, 10.04.2015

J. W. Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt a. WS

Tel.: +43 (0)463 5840-361
Fax: +43 (0)463 5840-400

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015) nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. INHALT DES ErbRÄG:

Der Gesetzesentwurf enthält zum Ersten moderate sprachliche und inhaltliche Anpassungen der (überwiegend aus dem Jahr 1811 stammenden) Regelungen des ABGB an die heutige Zeit.

Einige Änderungen des ABGB sind im Rahmen der Bestimmungen über letztwillige Verfügungen (Testamente und Vermächtnisse), die Erbunwürdigkeit, die gesetzliche Erbfolge, das Pflichtteilsrecht sowie der Verjährung im Erbrecht vorgesehen; die Neuordnung der Paragraphen ist so übersichtlich wie möglich gestaltet.

In vielen Punkten trägt der Entwurf der zu den bestehenden Regelungen des ABGB ergangenen Judikatur Rechnung.

Neu eingeführt wird ein („außerordentliches“) gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten des Erblassers, das dann zum Tragen kommen soll, wenn kein gesetzlicher Erbe zum Nachlass gelangt (§ 748 ABGB) und der Nachlass daher dem Bund zufallen würde.

Weiters sieht der Entwurf vor, dass Pflegeleistungen, die durch gesetzliche Erben und deren nächste Angehörige sowie durch den Lebensgefährten des Erblassers an diesem in den letzten drei Jahren vor seinem Tod erbracht wurden, bereits im Verlassenschaftsverfahren abgegolten und vom Verlassenschaftsgericht nach Billigkeit festgesetzt werden können (§ 815 ABGB); andernfalls muss die Pflegeperson ihre Ansprüche selbständig (im streitigen Rechtsweg) verfolgen.

Die einschlägigen Verfahrensvorschriften der österreichischen Rechtsordnung werden mit dem Entwurf an die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ABI. Nr. L vom 27.07.2012 S 107 (EuErbVO) angepasst.

2. GUTACHTEN iSd § 36 GOG:

Zu folgenden Bestimmungen ist eine Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 Z 19 (§ 685 ABGB):

Was der Gesetzgeber mit Sachen, „die sich nicht in der Verlassenschaft befinden“ meint, ist juristisch nicht klar; auch die erläuternden Bemerkungen geben dazu keine Auskunft.

Zu Artikel 1 Z 25 (§ 748 ABGB):

Der Gesetzesentwurf enthält keine Umschreibung dessen, was der Gesetzgeber unter einem „Lebensgefährten“ oder unter einer „Lebensgemeinschaft“ versteht; grundsätzlich kann diese Frage der Judikatur vorbehalten bleiben.

Die vorgeschlagene Regelung stellt auf einen (einzigen) „Lebensgefährten“ ab. Wenn auch in der Praxis wahrscheinlich nur marginal relevant, sei auf folgenden Umstand hingewiesen:

Im Rahmen der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse (Patchwork-Familien, außereheliche Kinder mit guten Beziehungen zwischen den jeweiligen Eltern) ist aber auch das Vorhandensein mehrerer „Lebensgefährten“ denkbar, zumal die Wohngemeinschaft - selbst nach den erläuternden Bemerkungen – kein besonderes Indiz für das Vorhandensein einer „Lebensgemeinschaft“ sein und es auch nicht auf darauf ankommen soll, ob aus der „Lebensgemeinschaft“ Kinder hervorgegangen sind.

Es bleibt also die Frage offen, ob der Gesetzgeber mit der Regelung in § 748 ABGB ein Erbrecht jedenfalls nur einem („Haupt-) Lebensgefährten“ zukommen lassen will oder ob das außerordentliche Erbrecht auch mehreren möglichen „Lebensgefährten“ (zu gleichen Teilen) zustehen soll.

Zu Artikel 1 Z 25 (§ 775 ABGB):

Die erläuternden Bemerkungen nehmen auf einen Absatz 3 dieser Bestimmung Bezug, während der Gesetzestext nur zwei Absätze beinhaltet.

Es ist nicht klar, was in § 755 Abs 2 mit dem Satz „Der anrechnungspflichtige Erbe ist nicht zur Rückzahlung seines Anteils verpflichtet“ gemeint ist.

Zu Artikel 3 Z 20 (§ 174 AußStrG):

Der Begriff „Noterbe“ wurde im Entwurf generell durch den Begriff „Pflichtteilsberechtigter“ ersetzt; dies wäre auch bezüglich § 174 Abs 1 AußStrG konsequent.

Zu Artikel 3 Z 21 (§ 174a AußStrG):

Dass der Entwurf nicht ein weiteres Verfahren über strittige Umstände (wie den Erbrechtsstreit) in das außerstreitige Verlassenschaftsverfahren verweist, ist sehr zu begrüßen.

Für die Praxis wäre es sinnvoll, im Gesetz anzuordnen, dass eine Pflegeperson, sofern über ihre Ansprüche im Verlassenschaftsverfahren keine Einigung erzielt werden kann oder auch die Grundlagen für eine Billigkeitsentscheidung nicht ausreichen, auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

Der Zeitpunkt dieser Entscheidung im Verlassenschaftsverfahren wäre ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Frage der Verjährung bzw. der „gehörigen Fortsetzung der Klage“ iSd § 1497 ABGB.

Zu Artikel 3 Z 26 (§ 181 AußStrG):

Wünschenswert wäre die Klarstellung, dass auch eine Vereinbarung über (Grund und Höhe der) Pflichtteils- (Ergänzungs-) Ansprüche gemäß Abs 1 beim Gerichtskommissär zu Protokoll gegeben werden kann.

Jedenfalls sollte die derzeit im § 181 Abs 1 AußStrG enthaltene Bestimmung, dass derartigen Vereinbarungen die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches zukommt, auch in die Novelle aufgenommen werden (die erläuternden Bemerkungen nennen eine solche Wirkung, der entsprechende Satz wurde aber im vorgeschlagenen Text nicht aus der bestehenden Regelung übernommen).

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsengesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch** geändert werden (**Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015**) nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

1) Konkrete schriftliche Anregungen und Stellungnahmen der anderen Mitglieder des Begutachtungssenates erfolgten nicht.

2) Gesetzesziele sind:

- Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung
- Stärkung der Testierfreiheit
- Erbrechtliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen
- Systemgerechte Vollziehbarkeit der EuErbVO in Österreich

3) Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden durch:

- Rechtsbereinigung (Änderung und Aufhebung von Bestimmungen)
- „Modernisierung“ des Pflichtteilsrechtes
- Möglichkeit der Geltendmachung von Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren
- Änderungen bei den Testamentsformen

- „Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften im Erbrecht“
- Notwendige Gesetzesänderungen in Bezug auf die EuErbVO

4) Zu den einzelnen Regelungen:

4.1. Betreffend Steigerung der Übersichtlichkeit:

Die teils gänzlich neu gefassten Hauptstücke des ABGB zum Erbrecht werden (soweit nicht neue Tatbestände geregelt werden) weitgehend der herrschenden Rechtsprechung angeglichen, die sich seit 1811 doch erheblich entwickelt hat.

Bestimmungen, denen die EuErbVO derogierte, werden aufgehoben, wodurch Rechtsirrtümer vermieden werden können.

Dieses Ziel scheint begrüßenswert gut erreicht und bedarf keiner wesentlichen Kritik.

Allerdings hätte etwa daran gedacht werden können, das gesetzliche Erbrecht der 4. Parentel (acht Urgroßeltern-Teile; „Erbrechtsgrenze“) infolge Praxisferne ersatzlos zu streichen.

4.2. Das Ziel der Stärkung der Testierfreiheit ist im Regelfall nur marginal erfüllt.

4.2.1. Die wesentlichste Beschränkung der Testierfreiheit liegt naturgemäß im Pflichtteilsrecht. Die „Eltern“ (Vorfahren) sollen nun als Pflichtteilsberechtigte ausscheiden. Wenn aber das Pflichtteilsrecht der Eltern kaum praktische Bedeutung hat, weil Kinder im Regelfall nicht vor ihren Eltern sterben (Erläuterungen 21), so ist damit keine wesentliche Stärkung der Testierfreiheit gegeben. Viel effektiver wäre, den Pflichtteilsanspruch quoten- und/oder betragsmäßig zu reduzieren (quotenmäßig etwa auf ein Drittel des gesetzlichen Erbteils; betragsmäßig etwa Begrenzung auf Euro 1 Mio., wobei eine Valorisierung in das Gesetz aufgenommen werden könnte), wogegen wohl auch wenig spricht und womit eine massive praktische Stärkung der Testierfreiheit verbunden sein könnte.

4.2.2. Die Möglichkeit der Pflichtteilsstundung insbesondere zur „Rettung von Unternehmen“ erscheint deswegen – bei der aktuellen Zinssituation – wenig erfolgversprechend, weil der Pflichtteilsanspruch ab Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 778 Abs 2 ABGB neu) zu verzinsen ist.

Geeigneter wäre hier wohl eine variable Verzinsung auf Basis eines zweckmäßigen (in Zeiten wie diesen, wo etwa bestimmte Staatsanleihen weit niedriger verzinst sind: erheblich niedrigeren) Referenzzinssatzes (und allenfalls des gesetzlichen Zinssatzes [§ 1000 Abs 1 ABGB: 4 % p.a.] als Obergrenze).

4.3. Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren (§ 815 ABGB; § 174 a AußStrG neu):

Das angestrebte Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Wenig systemkonform erscheint es aber, im Streitfall (über Grund und Höhe!) die Abgeltung dennoch im

Verlassenschaftsverfahren zu ermöglichen. Dabei handelt es sich doch um eine typische Frage der streitigen Gerichtsbarkeit. In welchen Fällen das Verlassenschaftsgericht eine „ausreichende Grundlage“ für die Entscheidung auch im Streitfall hat, bleibt für die Praxis auch nach den Erläuterungen wohl unklar.

4.4. Testamentsformen:

4.4.1. Das private fremdhändige Testament (§ 579 ABGB neu) soll fälschungssicherer und „seltener“ von Formungültigkeit bedroht sein. Ob das letztgenannte Ziel mit der nach wie vor komplizierten Regelung erreicht wird, erscheint sehr zweifelhaft. Insbesondere, dass auch die Geburtsdaten der Zeugen aus der Urkunde hervorgehen müssen, erscheint geradezu übertrieben.

4.4.2. § 568 ABGB entfällt. Damit können unter Sachwalterschaft stehende Personen jedenfalls alle Testamentsformen wählen. Erkauft wird diese Gleichstellung zwangsläufig mit möglichen erweiterten Streitigkeiten über die Testierfähigkeit des Betroffenen.

4.5. Lebensgefährten:

Diese werden nun „erbrechtlich berücksichtigt“, und zwar beim Erbrecht, der Erbnwürdigkeit, den Enterbungsgründen, der Befangenheit der Testamentszeugen und beim vermuteten Widerruf eines Testamentes.

Ein „gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten“ besteht im eigentlichen Sinne (für Nicht-Juristen) nach wie vor nicht. § 748 ABGB neu sieht ein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten nämlich nur vor, wenn „kein gesetzlicher Erbe zum Nachlass gelangt“ und die Lebensgemeinschaft „zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers aufrecht war“.

Geht man davon aus, dass ein Erblasser dem Lebensgefährten, den er nicht letztwillig bedacht hat, nichts aus seinem Nachlass zukommen lassen wollte (Erläuterungen 18 [dies gilt als Regel wohl nur ab einem gewissen – höheren – Lebensalter des Erblassers sowie dann, wenn dieser eine letztwillige Verfügung gemacht hat]), dann ist nicht recht plausibel, warum es seinem Willen mehr entsprechen soll, dass sein Lebensgefährte zum Zug kommen soll, nicht aber der von ihm eingesetzte Vermächtnisnehmer. Eher wäre anzunehmen, dass auch das übrige dem Vermächtnisnehmer, den er ja letztwillig bedacht hat, den Lebensgefährten aber nicht, zukommen soll, was dafür spräche, das außerordentliche Erbrecht des Vermächtnisnehmers jenem des Lebensgefährten vorzuordnen.

Der Lebenswirklichkeit im Regelfall näher wäre aber wohl ohnehin ein „normales“ gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten, etwa im Ausmaß der Hälfte des Erbrechts eines Ehegatten (und keine Einräumung eines Pflichtteilsrechtes). Damit würde sowohl eine erbrechtliche Gleichstellung des Ehegatten mit dem Lebensgefährten angemessen

verhindert, als auch der Realität Rechnung getragen, dass eine (mehrjährige) Lebensgemeinschaft doch weithin als „Ehe light“ betrachtet wird.

4.6. Zur EuErbVO (Verordnung [EU] Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. Nr. L vom 27.7.2012 S. 107):

Diese VO sieht die Möglichkeit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vor, bestimmt aber nicht, wer dafür zuständig ist. Nun wird festgelegt, dass das Verlassenschaftsgericht (der Gerichtskommissär) hierfür zuständig ist; zusätzliche Verfahrensregeln werden dazu geschaffen.

Weitere ergänzende Verfahrensregeln erleichtern die Abhandlung in Fällen, in denen nach dem maßgeblichen (fremden) Recht der Nachlass nicht einzuzantworten ist, sondern ex lege übergeht.

Die diesbezüglichen Vorschläge sind nicht zu beanstanden.

5) Abschließende Bemerkungen:

5.1. Da insgesamt doch eine Fülle von Normen vom Entwurf betroffen ist, konnte naturgemäß nicht auf alle Änderungen im Detail eingegangen werden; die Stellungnahme bleibt also zwangsläufig punktuell.

5.2. Erwähnenswert sind etwa noch die sprachlichen Anpassungen, wodurch aus den Noterben die Pflichtteilsberechtigten, aus der (gemeinen) fidekommissarischen Substitution die Ersatz- bzw. Nacherbschaft und aus dem Legatar der Vermächtnisnehmer wird.

Testamente zugunsten des früheren Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sollen nach dem Entwurf als aufgehoben gelten, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde; das Gleiche gilt sinngemäß bei Aufhebung der Abstammung oder Adoption.

Die Schenkung auf den Todesfall soll wie ein Vermächtnis behandelt werden. Entfallen sollen die Voraussetzung, dass eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten ausgehändigt worden ist und der Widerrufsverzicht.

Die Erbunwürdigkeitsgründe werden etwas abgeändert (erweitert), desgleichen die Enterbungsgründe sowie die Pflichtteilsminderung.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Schenkungen, Vorempfängern und Vorschüssen im Pflichtteilsrecht wird aufgehoben. Für die Hinzu- und Anrechnung von Zuwendungen wird – aus Gründen der „Rechtsklarheit“ – eine Frist von 10 Jahren vorgesehen.

Bei der Bewertung der Zuwendung (Schenkungen) wird entgegen der hR auf den Schenkungszeitpunkt abgestellt, begleitet von einer Valorisierung auf den Todeszeitpunkt.

Im Verjährungsrecht wird nach einer Forderung der Lehre eine kenntnisabhängige kurze Frist (3 Jahre) und eine allgemeine kenntnisunabhängige Frist (30 Jahre) eingeführt. Grundsätzlich soll das Gesetz mit 1.1.2017 in Kraft treten. Diese Regelungen erscheinen im Wesentlichen unbedenklich.

5.3. Erwähnt sei noch, dass bei der Textgegenüberstellung (geltende Fassung – vorgeschlagene Fassung) sich vor § 694 ABGB der vorgeschlagenen Fassung eine irriige Überschrift („Leistungen aus einer privaten Versicherung“) eingeschlichen hat.

Graz, am 30. April 2015

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !